

Denzlinger Nachrichten

AMTSBLATT DER GEMEINDE DENZLINGEN



Rathaus
Denzlingen

Hauptstraße 110, 79211 Denzlingen
Telefon 0 76 66 / 6 11-0 · Fax 0 76 66 / 6 11-125
E-Mail: gemeinde@denzlingen.de
Internet: www.denzlingen.de
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00–12.00 Uhr
und Donnerstag 15.00–18.00 Uhr

Notrufnummern:

Notruf Polizei: 110
Notruf Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst: 112
Rufnummer Krankentransport: 19222
Rufnummer Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst
(außerhalb der regulären Sprechzeiten der Arztpraxen): 116 117
Rufnummer Zahnärztlicher Notfalldienst
(an Wochenenden und Feiertagen): 01803/222555-70
Störungsdienst Strom 08 00 / 36 29 477 (SWE)
Störungsdienst Gas 0 76 41 / 95 99 373 (SWE)
Störungsdienst Wasser 0 76 66 / 611-510 (Gemeinde)
Sperr-Hotline für Personalausweis (+49) 116 116

Treffpunkt Wochenmarkt

im Kohlerhof dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
am Kauftreff freitags von 14.00 bis 18.30 Uhr

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE DENZLINGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Geringfeldele Süd 2. BA“

Der Gemeinderat der Gemeinde Denzlingen hat am 25.07.2017 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplan „Geringfeldele Süd 2. BA“ und den Entwurf der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erneut öffentlich auszulegen. Im Einzelnen gilt der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes vom 25.07.2017. Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

Denzlingen, Hauptstr. 110, 2. OG, im Flur des Bauamtes von Montag bis Freitag vormittags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie Montag bis Mittwoch nachmittags von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr bzw. Donnerstags von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus. Eine Einsichtnahme ist auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (07666/611-204) möglich. Des Weiteren werden die Planunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Denzlingen unter www.denzlingen.de (Bür-

gunde umweltbezogene Informationen sind verfügbar:
- Umweltbericht des Büros „Faktor Grün“ vom 25.07.2017 mit folgenden Informationen hinsichtlich natur- und artenschutzrechtlicher Belange: Information zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (insb. Auswirkung auf die Erholungsfunktion sowie auf die Bereiche Wohnen und Gesundheit), Informationen zum potentiellen Vorkommen geschützter Tiergruppen und Tierarten sowie Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere

auf das Schutzgut Wasser (insbesondere Aussagen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sowie zur Grundwasserneubildung), Auswirkungen auf das Klima / die Luft (insbesondere Aussagen zu lokalklimatischen Veränderungen), Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild (Auswirkungen als Folge der Bebauung). Des Weiteren sind im Umweltbericht Informationen zu Kompensationsmaßnahmen enthalten.

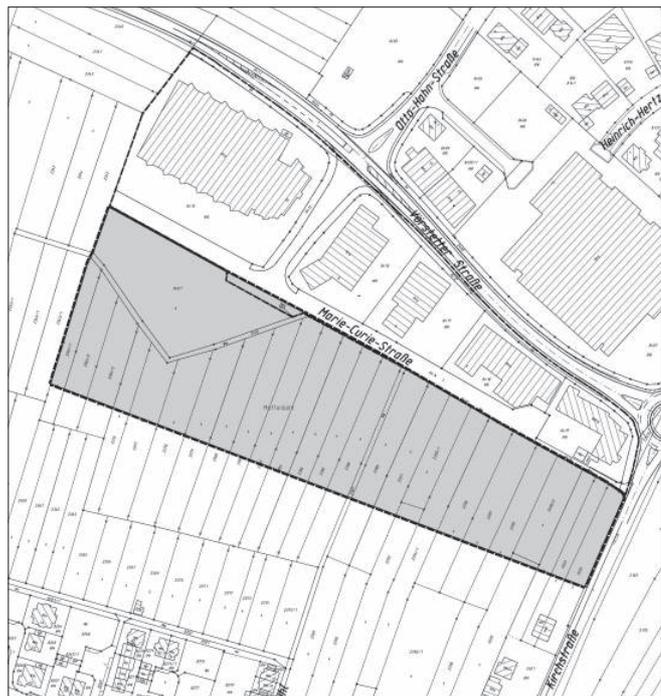
Folgende umweltrelevante Stellungnahmen sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden:

- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 19.05.2016 mit dem Hinweis, dass für das Gebiet eine Brutvogelkartierung sowie eine Untersuchung zum Vorkommen xylobionter Käfer durchzuführen ist. Die Untersuchungen wurden zwischenzeitlich durchgeführt und sind ebenfalls im Umweltbericht enthalten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Denzlingen, Hauptstraße 110, 2. OG, Zimmer 3.05 abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Denzlingen 03.08.2017

Gez. Hollemann
Bürgermeister



Der Entwurf des Bebauungsplans mit Satzungen, schriftlichen Festsetzungen (planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften), Begründung und Umweltbericht liegen in der Zeit vom **11.08.2017 bis einschließlich 22.09.2017** im Rathaus

gervice/Bauen und Wohnen/Bebauungspläne) eingestellt und können dort heruntergeladen werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen. Fol-

und Pflanzen beziehungsweise Biotope (insbesondere Aussagen zur Auswirkung auf den Naturhaushalt sowie den Lebensraum bestimmter Arten), Auswirkungen auf das Schutzgut Boden (insbesondere Auswirkungen der Flächenversiegelung), Auswirkungen

Sperrung von Parkplätzen beim Denzlinger Sport & Familienbad MACH' BLAU

während den Deutschen Meisterschaften der Tauehler/Jubiläum 35 Jahre Tauehlerverein Denzlingen vom 18. bis 20.08.2017

Vom 18. bis 20.08.2017 finden in Denzlingen am Tauehlerplatz beim Mauracher Hof die Deutschen Meisterschaften der Tauehler sowie ein Festprogramm um das 35-jährige Jubiläum des Tauehlervereins Denzlingen statt. Der Verein lädt zum offenen Gruppenturnier am Samstag um 17 Uhr ein. Anmeldung/Infos unter T. Schuler, Tel. 0172/606938 oder per Fax bei Herbert Schwaab 07666/8839693 oder per Mail an tanja.trenkle@gmx.de.

Für das Festzelt wird ein Teil der Parkplätze beim Denzlinger Sport & Familienbad MACH' BLAU ab **Dienstag, 15.08.2017**, gesperrt:



Die Gemeinde gibt deshalb an diesem Wochenende den Pausenhof des Bildungszentrums zum geordneten Parken frei.

Die Anfahrt zum Pausenhof erfolgt über die Jahnstraße, die Abfahrt ist zur Stuttgarter Straße hin beschildert. Auch werden richtungswisende Hinweisschilder auf Höhe des Minigolfplatzes und an der Einmündung der Jahnstraße aufgelegt. Um zum Pausenhof des Bildungszentrums zu gelangen, muss der Heimweg am südöstlichen Ende des Wendehammers der Jahnstraße gequert werden. Auf dem Pausenhof sind 100 Stellplätze markiert. Die Besucher von „MACH' BLAU“ bzw. des Tauehlerplatzes oder des Festgeländes erreichen das Bad und den Festplatz fußläufig auf kürzestem Wege vom Pausenhof aus, am Beachvolleyplatz vorbei und auf dem Weg quer durch den Stadtpark.

Das Parken auf den Gehwegen, in den Grünanlagen sowie im Stadtpark ist generell nicht erlaubt und wird überwacht. Gleiches gilt für die Feuerwehrzufahrten zu den Wohnanlagen entlang der Berliner Straße, Leipziger Straße, Erfurter Straße, Weimarer Straße und Jahnstraße.

Mit der Bitte um Verständnis: Ihr Bürgermeisteramt Denzlingen

Offenes Bücherregal Denzlingen Urlaubszeit = Lesezeit

Bereits seit fünf Jahren steht das offene Bücherregal an der Hauptstraße in Denzlingen und erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit bei unseren BürgerInnen. Für viele ist die Urlaubszeit auch Lesezeit; hier lädt die Telefonzelle Jung und Alt rund um die Uhr zum Ausleihen und Schmökern ein. Das Konzept des Offenen Bücherregals beruht auf Ehrlichkeit und Gegenseitigkeit, indem jeder Bürger, der ein Buch ausleiht bzw. mitnimmt, aufgefordert wird, auch selbst ein anderes Buch wieder einzustellen. Leider verschwinden aber immer wieder große Mengen Bücher auf einmal. Zudem mussten die Bücherpatinnen auch in diesem Jahr feststellen, dass das offene Bücherregal dazu genutzt wird (teils kartonweise) alte, ungeliebte Bücher loszuwerden. Die Bücherpatinnen verbringen viel Zeit damit, diese Bücher auszusortieren und zu entsorgen. Das offene Bücherregal soll nicht dazu dienen Zeitschriften, Schulbücher, Sachbücher, sehr alte oder kaputte Bücher loszuwerden.

Sollten Sie eine größere Menge an Büchern haben, die Sie gerne zur Verfügung stellen möchten, würden wir uns freuen, wenn Sie sich per Email an buecherregal-denzlingen@gmx.de wenden oder sich im Rathaus Denzlingen bei Frau Häbig, Telefon 611-105, oder E-Mail mhaebig@denzlingen.de melden.

Fortsetzung Seite 4

Einrichtungen der Gemeinde Denzlingen

Kultur & Bürgerhaus · Stuttgarter Straße 30 · 79211 Denzlingen

TeL 0 76 66 / 88 10-11 · Fax 0 76 66 / 88 10-12 · www.kultur-und-buergerhaus.de
Das Veranstaltungsbüro hat von Montag bis Freitag von 11–17 oder nach Tel. Vereinbarung geöffnet.

A IV Denzlinger für Denzlinger · Schwarzwaldstr. 1 · 79211 Denzlingen

Anlauf-, Informations-, Vermittlungsstelle für bürgerschaftliches Engagement
TeL 0 76 66 / 93 78 301 · E-Mail: info@denzlinger-fuer-denzlinger.de
Sprechstunden: Mo. 16–18 Uhr, Di. 10–12 Uhr, Mi. 10–12 Uhr · Leitung: Lena Hartmann

Grünschnittsammelplatz und Recyclinghof am neuen Standort im Gewann „Mattstein“

Die Zufahrt zum neuen Entsorgungszentrum befindet sich an der Kreisstraße nach Vörstetten, direkt gegenüber der Zufahrt zur B 3 Richtung Freiburg. Hier können sowohl Wertstoffe als auch Grünschnitt bürgerfreundlich an einem Platz und zur selbst Öffnungszeit abgegeben werden.

Öffnungszeiten für beide Einrichtungen: Freitags von 13.00–17.00 Uhr, samstags von 9.00–14.00 Uhr.
Der Grünschnittplatz ist von April bis Mitte Oktober zusätzlich jeden Mittwoch von 16.00–19.00 Uhr geöffnet.



www.denzlingen.de



Öffnungszeiten der
Mediathek Denzlingen
Hauptstraße 134

Telefon 0 76 66 / 90 08 90

rocca
Montag geschlossen
Dienstag 9–12 Uhr und 15–19 Uhr
Mittwoch 9–17 Uhr
Donnerstag 15–19 Uhr
Freitag 9–12 Uhr
Samstag 10–13 Uhr



Sport & Familienbad Denzlingen
Berliner Straße 53
Telefon 0 76 66 / 937 935-10
www.mach-blau-denzlingen.de

Öffnungszeiten in der Sommersaison (Mai – September):
Hallenbad und Freibad: Montag – Sonntag 9.00–21.00 Uhr
Donnerstag bereits ab 6.15 Uhr, bei ausreichendem Tageslicht.
Das Freibad wird bei Dunkelheit geschlossen.
Sauna: Montag Damensauna 13.00–22.00 Uhr.
Dienstag 13.00–22.00 Uhr. Mittwoch geschlossen.
Donnerstag bis Samstag 13.00–22.00 Uhr
Sonntag 10.00–22.00 Uhr
Eingangsschluss ist jeweils 30 Minuten vor Betriebsende

Minigolfanlage mit Kiosk, Berliner Str. 57, 79211 Denzlingen, Tel. 0171/401 5082
Öffnungszeiten: Mo. Ruhetag (außerhalb der Schulfreien), Di. bis Sa. ab 15 Uhr, sonn- u. feiertags ab 13 Uhr

Bürgersprechstunde im Aug. und Sept.

Die Bürgersprechstunde mit Herrn Bürgermeister Markus Hollemann findet im Rathaus, Hauptstr. 110, statt:

August 2017:

Donnerstag, 10.08.2017 von 16.30 bis 17.30 Uhr
Donnerstag, 17.08.2017 von 16.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, 22.08.2017 von 09.00 bis 10.00 Uhr
Donnerstag, 24.08.2017 von 16.00 bis 17.30 Uhr - Jugendsprechstunde

September 2017:

Mittwoch, 13.09.2017 von 10.00 bis 11.00 Uhr
Donnerstag, 28.09.2017 von 15.00 bis 16.00 Uhr
Anmeldung in Zimmer 2.23 oder noch besser, vorab telefonisch (611-101). Falls Sie außerhalb dieser Zeiten dringenden Gesprächsbedarf benötigen, bitten wir um telefonische Voranmeldung.

Ehrenamt stärken.**Hilfe bekommen.****Gemeinschaft gestalten.**

- Sie suchen Freiwillige für Ihre Einrichtung, Ihren Verein oder Ihr Projekt?
- Sie wünschen sich ab und an nachbarschaftliche Hilfe / Kontakt? (Spernmüll, Grünschnitt, Botengänge, Kinderbetreuung, Geselligkeit usw.)
- Sie möchten sich ehrenamtlich engagieren, wissen aber nicht wo und wie? Oder haben eine Idee für ein neues Projekt?

Die Anlauf- Informations- und Vermittlungsstelle für Bürgerhaftliches Engagement (A I V) „Denzlinger für Denzlinger“ unterstützt Sie gerne – durch Beratung, Vermittlung und direkte Hilfe von unserem mobilen Einsatzteam. Einfach melden – Wir sind für Sie da!

DENZLINGER FÜR DENZLINGER Schwarzwaldstraße 1, 79211 Denzlingen
Sprechzeiten: Mo 16-18, Di & Mi 10-12 Uhr
www.denzlinger-fuer-denzlinger.de

**Anlauf-
Informations-
Vermittlungsstelle**



07666 / 9378 30-1
@ info@denzlinger-fuer-denzlinger.de

FerienSpielAktion

Jugendpflege Denzlingen

Montag 31.07. bis Freitag 11.08.2017 täglich von 13:30 – 17:30 Uhr

**hinter dem Jugendtreff
(Grüner Weg - alter Sportplatz)
für alle 5 bis 11 jährigen Kinder
3,- € pro Tag**

**Anmeldung nur für Freitag, 4. August
zum Planetariumsbesuch erforderlich.**

Bei starkem Regen finden die Aktionen
in der Turnhalle Mühlengasse statt.
Infos: Jugendpflege Denzlingen
Hindenburgstr. 125
Tel.: 07666 - 8230
Mail: jugendpflege@gmx.net
www.jugend-denzlingen.de

**Rund um Märchen, Sagen und
Legenden**

- Märchenaktionsspiel
- Märchenrallye
- Schattentheater spielen
- Märchenhäuser bauen
- Märchenolympiade
- Theater spielen
- Sockenpuppe basteln und
Sockentheater spielen
- Marionettenbau und Spiel

**Der Abschlusstag ist am 11. August mit
Schatzsuche und Märchenerzählerin.**

INFORMATIONEN**Abfallabfuhr**

Mittwoch, 9. August

Graue Abfallgefäße (35 Liter bis 1,1 cbm - Behälter).

AUS DEN GEMEINDERATSFRAKTIONEN

Jede Fraktion ist für den Inhalt ihres Beitrages eigenverantwortlich

Karenzzeit vor Wahlen

„Das Redaktionsstatut für das Denzlinger Amtsblatt sieht eine Karenzzeit von 3 Monaten vor Wahlen vor. Die Bundestagswahl findet am 24. September 2017 statt. Deshalb können die Fraktionen derzeit keine Beiträge unter dieser Rubrik veröffentlichen. Aktuelle Informationen zu Gemeinderat und Ortspolitik finden Sie ggf. auf der Webseite der jeweiligen Fraktionen.“

MITTEILUNGEN DES LANDRATSAMTES**Allgemeinverfügung**

**des Landratsamtes Emmendingen über Maßnahmen zur Bekämpfung
des Reblaus an verwilderten Reben in den Weinbaugemeinden
des Landkreises Emmendingen
vom 25.07.2017 - Az.: 8265.52-00**

Das Anbaugesetz Baden gilt insgesamt als von der Reblaus befallen. Dadurch gelten die Weinbaugemeinden des Landkreises Emmendingen ebenfalls im Gesamten als von der Reblaus befallen.

Zur Bekämpfung der Reblaus ergeht auf der Grundlage von

- § 2 Verordnung zur Bekämpfung der Reblaus (Reblausverordnung) in der Fassung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1203), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 10. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist;
- von § 12 Absatz 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) in der Fassung vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist;
- Nummer 3.2 und 3.3.2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen (VwV Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen) in der Fassung vom 28. April 2006 (GABl. 2006, 272);
- jeweils in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Nummer 5 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) in der Fassung vom 14. März 1972 (GBl. 1972, 74), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1155) geändert wurde; folgende

I. ENTSCHEIDUNG:

- Die Ausnahme zur nachhaltigen Entfernung der wurzelechten, verwilderten Reben mittels Pflanzenschutzmitteln in den Weinbaugemeinden des Landkreises Emmendingen auf Nichtkulturland (z. B. an selbstständigen, landwirtschaftlichen Flächen abgetrennten Böschungen) wird erteilt. Die Ausnahme wird unter der Bedingung erteilt, dass nur selektive Herbizide, die ausschließlich die Wirkstoffe Triclopyr und Fluoroxypyr enthalten und auf landwirtschaftlich nicht genutzten Grasflächen gegen Laubholz zugelassen sind, eingesetzt werden.
- Diese Ausnahme beinhaltet die nach § 30 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderliche Ausnahme für die nach § 30 BNatSchG und § 33 Absatz 3 Naturschutzgesetz (NatSchG) gesetzlich bzw. besonders geschützten Biotope außerhalb von Naturschutzgebieten.
- Die Ausnahme wird bis einschließlich **29.02.2020** befristet.

II. NEBENBESTIMMUNGEN

Die unter I genannte Ausnahme wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nur entsprechend den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 und § 12 PflSchG erfolgen (gute fachliche Praxis: Maßnahmen zum Schutz sowie die Abwehr von Gefahren, die durch die Anwendung, das Lagern und den sonstigen Umgang mit Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, einschließlich des Grundwassers, entstehen können).

2. Die Ausbringung darf nur mit einem für den Pflanzenschutz geeigneten handgeführten Gerät oder mittels Einspritzern und ausschließlich auf die Schnittstelle (Wurzelpunkt) oder punktuell auf sonstige Pflanzenteile der wurzelechten, verwilderten Reben erfolgen. Bei dieser Behandlung ist jegliche Abdrift zu vermeiden. Hierzu wird bei einer Behandlung mit einem handgeführten Gerät der Einsatz von **abdriftmindernden Düsen (Injektordüsen mit Spritzschirm)** vorgeschrieben.

3. Die unter I. Nummer 2 festgelegten Pflanzenschutzmittel dürfen:

a. in Verbindung mit einer mechanischen Maßnahme (Gehölzschnitt) in dem Behandlungszeitraum von **November bis Dezember**, maximal jedoch bis Ende Februar (nach dem Blattfall der Reben bis zum Vegetationsbeginn) unmittelbar auf die Holzigen Schnittstellen und bzw. oder

b. in Folge einer mechanischen Maßnahme (Mulchmahd bzw. Mahd mit Abräumen) im Rahmen einer **Blattbehandlung nach der Weilese der benachbarten Rebflächen** punktuell, bodennah auf die nachgewachsenen Pflanzenteile der wurzelechten, verwilderten Reben appliziert werden. Flurstücke mit angrenzenden Junganlagen im Pflanzjahr sind davon ausgeschlossen.

4. Der Anwender des Pflanzenschutzmittels muss die persönlichen Anforderungen der Sachkunde im Sinne des § 9 PflSchG erfüllen. Des Weiteren muss jeder Anwender, der nach I. Nummer 1 dieser Ausnahme zugelassene Pflanzenschutzmittel anwendet, vor deren Verwendung eine Schulung zum Thema Böschungspflege absolvieren. Informationen hierzu können beim Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Emmendingen erfragt werden.

5. Die Flächen für eine Behandlung mit den nach I. Nummer 1 dieser Ausnahme zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind jährlich für den jeweiligen Behandlungszeitraum (siehe 3.) beim Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Emmendingen, mindestens 4 Wochen vor dem Einsatz schriftlich unter Nennung der Gemarkung und der jeweiligen Flurstücknummern (zweifelsfreie Identifizierung) **anzuzeigen**. Alternativ kann bei einem lageweisen Vorgehen die Anzeige mittels einer flurstücksgenauen Kartenabgrenzung (zweifelsfreie Identifizierung) erfolgen. Zur Anzeige ist das vom Landratsamt bereitgestellte Formular zu verwenden. Das Formular kann bei den Bürgermeisterämtern oder auf der Internetseite des Landratsamtes Emmendingen bezogen werden (www.landkreis-emmingen.de).

6. Für das im Rahmen dieser Allgemeinverfügung durchzuführende Flächenmonitoring sind die durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen mittels der bei den Bürgermeisterämtern und auf der Internetseite des Landratsamtes hinterlegten Formulare zu dokumentieren. Diese erfolgte Dokumentation der Behandlungen ist dem Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Emmendingen umgehend nach Abschluss der Maßnahme zu übermitteln.

7. Auf den mit Pflanzenschutzmitteln nach I. Nummer 1 dieser Ausnahme behandelten, nun gehölzfreien Flächen wird empfohlen, schnellstmöglich durch Mahd, Mulchen und ggf. Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut wieder einen natürlichen, standortgerechten (blüten- und artenreichen) Bewuchs herzustellen.

8. Auf gehölzbestandenen Böschungen dürfen zur Bekämpfung der wurzelechten, verwilderten Reben nur so viele Gehölze auf den Stock gesetzt werden, wie zur sicheren Entfernung der verwilderten Reben erforderlich ist. Hiervon sind Maßnahmen der Gehölzpflege nach der gängigen fachlichen Praxis ausgenommen. Die Regelungen des § 39 Absatz 5 BNatSchG (Schonzeit bzw. Vogelbrutzeit) sind zwingend zu beachten.

9. Diese Ausnahme gilt nicht für Flächen in Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG.

10. In Wasserschutzgebieten des Landkreises Emmendingen sind für die Gültigkeit dieser Ausnahme die jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen vorrangig zu beachten.

11. Weitere Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.

III. INKRAFTTRETEN

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

IV. VERÖFFENTLICHUNG

Die Allgemeinverfügung und die Begründung können bei den jeweiligen Bürgermeisterämtern und beim Landwirtschaftsamt des Landratsamtes Emmendingen während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Diese Allgemeinverfügung mit Begründung wird ferner auf der Homepage des Landratsamtes Emmendingen unter www.landkreis-emmingen.de eingestellt.

BEGRÜNDUNG:

Auf dem Gebiet der Weinbaugemeinden des Landkreises Emmendingen wurde an Böschungen, auf verwilderten Rebflächen und teilweise auch in Ertragsrebflächen die als gefährlicher Rebschädling eingestufte Reblaus (Daktulosphaira vitifoliae) festgestellt.

Bisherige Untersuchungen und praktische Erfahrungen zeigen, dass mit einer rein mechanischen Entfernung der verwilderten wurzelechten Reben an Böschungen keine nachhaltige Bekämpfung der Reblaus möglich ist.

Um diese Reben effizient und nachhaltig zu bekämpfen, ist in der Regel ein gezielter, punktueller Herbizideinsatz aus fachlicher Hinsicht unabdingbar. Zur Anwendung an Böschungen außerhalb naturschutzrelevanter Flächen werden nach § 12 Absatz 2 PflSchG nur Herbizide, die ausschließlich die Wirkstoffe Triclopyr und Fluoroxypyr enthalten und auf landwirtschaftlich nicht genutzten Grasflächen gegen Laubholz zugelassen sind, genehmigt. Ausnahmegenehmigungen für den Pflanzenschutzmitteleinsatz dürfen nach § 12 Absatz 2 PflSchG und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen außerhalb landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen (VwV Pflanzenschutzmittel auf Freilandflächen vom 28. April 2006, Az.: 23-8240.00-53) nur dann erteilt werden, wenn keine öffentlichen Interessen dem entgegenstehen und der angestrebte Zweck mit zumutbarem Aufwand ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (z.B. durch biologische, mechanische oder biotechnische Maßnahmen) nicht erreicht werden kann. Dabei ist ein höherer Aufwand grundsätzlich zumutbar.

Zu einer effektiven Reblausbekämpfung gehört nicht nur die Verwendung von reblautoleranten Unterlagen in den Rebplantagen, sondern auch die Beseitigung von verwilderten Reben, vor allem auf den Böschungen, um den vollständigen Fortpflanzungszyklus der Reblaus zu unterbinden und eine Vermehrung der Reblaus in den Weinbaugärten möglichst gering zu halten. Die zunehmende Dominanz von verwilderten wurzelechten Reben auf vielen Rebflächen hat das Weiteren zu einer Unterdrückung der bisherigen naturschutzfachlich oft wertvollen Vegetationsbestände geführt. Die auf den o. g. Gemeinden festgestellte Menge der verwilderten Reben lässt sich ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, also lediglich mittels biologischen, mechanischen oder biotechnischen Maßnahmen mit einem zumutbaren Aufwand nicht dauerhaft von den Böschungen entfernen. Bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen werden die Umweltbelange nicht oder nur am Rande berührt. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Absatz 2 PflSchG kann somit erteilt werden, da der angestrebte Zweck vorrangig ist, mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere der Schutz von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen.

Werden bei der Bekämpfung der verwilderten Reben die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Ausnahme beachtet, können Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten ausgeschlossen werden. Die durch die Maßnahmen entstehenden Eingriffe nach § 14 BNatSchG sind soweit möglich minimiert. Durch die Empfehlung der unmittelbar an die Bekämpfungsmaßnahmen anschließenden Wiederherstellung eines natürlichen, standortgerechten Bewuchses auf offenen Flächen wird zudem ein Ausgleich der Eingriffe, oft auch eine ökologische Verbesserung der Flächen erreicht. Die Ausnahme von den Verboten des § 30 Absatz 1 BNatSchG konnte entsprechend § 30 Absatz 3 BNatSchG erteilt werden, da die von verwilderten Reben befallenen gesetzlich besonders geschützten Biotope durch die Beseitigung der verwilderten Reben unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen nicht dauerhaft beeinträchtigt werden, sondern die Beseitigung sich in der Regel günstig auf diese Biotope auswirken wird.

Die in II. Nummer 5 festgesetzte Meldefrist von 4 Wochen ist nach den §§ 15 und 17 Absatz 4 BNatSchG erforderlich, um der Unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig vor der Durchführung der geplanten Maßnahme insbesondere auf das Vorkommen geschützter Arten auf Bekämpfungsflächen zu reagieren und, falls nötig, mit dem Antragsteller Kontakt aufnehmen zu können.

Der Vorbehalt für weitere Nebenbestimmungen ist insbesondere erforderlich, um weitere, ggf. speziell auf die nach II. Nummer 5 angemeldeten Bekämpfungsflächen bezogene Minimierungsmaßnahmen (§ 15 Absatz 1 BNatSchG) und Maßnahmen für geschützte Arten festlegen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Emmendingen Bahnhofstr. 2-4, 79312 Emmendingen schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg erhoben wird.

